5173/AB
vom 29.03.2021 zu 5182/J (XXVII. GP)

bmi.gv.at

Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.089.621

Wien, am 25. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 29. Jänner 2021 unter der Nr. **5182/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wirbel um Masken ohne Zertifizierung bei der Polizei“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele FFP2-Masken wurden seit März 2020 – gegliedert nach Bundesländern – insgesamt für die Polizei angeschafft?*

Für den Bereich der Landespolizeidirektionen wurden seit März 2020 (bis inklusive Stichtag 29. Jänner 2021) insgesamt 2.039.388 Stück FFP2-Masken beschafft. Diese gliedern sich wie folgt:

Landespolizeidirektion Bundesland	Stück FFP2-Masken
Burgenland	79.060
Kärnten	108.000
Niederösterreich	445.000

Oberösterreich	247.956
Salzburg	82.392
Steiermark	267.400
Tirol	98.000
Vorarlberg	58.180
Wien	631.804
BMI (inkl. Lager)	21.596
GESAMT	**2.039.388**

Zur Frage 2:

- *Wie gliedern sich diese angeschafften FFP2-Masken für die Polizei seit März 2020 auf die jeweiligen Lieferanten bzw. Verkäufer auf?*

Die für den Bereich der Landespolizeidirektionen seit März 2020 (bis inklusive Stichtag 29. Jänner 2021) beschafften FFP2-Masken wurden bei folgenden Lieferanten/Firmen bezogen:

Firma/Lieferant	Stück FFP2 Masken
bboplus GmbH	316.288
Hygiene Austria LP GmbH	10.000
Medika Austria GmbH	320.000
Sesco Marketing und Sales GmbH	208.000
Werbemittler GmbH	145.000
Zeller GmbH	940.804
Fisher Scientific (Austria) GmbH	10.896
iFlow GmbH	5.000
LBC k.s.	19.840
PSA GmbH	43.560
Textil One GmbH	20.000
GESAMT	**2.039.388**

Zur Frage 3:

- *Welche Kosten sind für die Anschaffung von FFP2-Masken für die Polizei – gegliedert nach Bundesländern – insgesamt seit März 2020 entstanden?*

Seit März 2020 (bis inklusive Stichtag 29. Jänner 2021) sind in diesem Zusammenhang Kosten in der Höhe von EUR 3.752.705,92 entstanden. Diese gliedern sich wie folgt:

Landespolizeidirektion Bundesland	Kosten in EUR
Burgenland	80.379
Kärnten	33.000
Niederösterreich	263.860
Oberösterreich	190.019,68
Salzburg	91.200
Steiermark	224.760
Tirol	97.200
Vorarlberg	30.960
Wien	612.709
BMI	2.128.618,24
GESAMT	**3.752.705,92**

Zur Frage 4:

- *Wie gliedern sich die Kosten für diese Anschaffungen von FFP2-Masken für die Polizei seit März 2020 auf die jeweiligen Lieferanten bzw. Verkäufer auf?*

Die seit März 2020 (bis inklusive Stichtag 29. Jänner 2021) in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten gliedern sich wie folgt:

Firma/Lieferant	Kosten in EUR
bboplus GmbH	2.128.618,24
Hygiene Austria LP GmbH	20.400

Medika Austria GmbH	105.600
Sesco Marketing und Sales GmbH	191.260
Werbemittler GmbH	177.820
Zeller GmbH	969.709
Fisher Scientific (Austria) GmbH	16.126,08
iFlow GmbH	33.000
LBC k.s.	25.593,60
PSA GmbH	59.979
Textil One GmbH	24.600
GESAMT	**3.752.705,92**

Zur Frage 5:

- *Wie viele FFP2-Masken wurden seit 01.01.2021 – gegliedert nach Bundesländern – insgesamt für die Polizei angeschafft?*

Für den Bereich der Landespolizeidirektionen wurden seit 1. Jänner 2021 (bis inklusive Stichtag 29. Jänner 2021) insgesamt 1.252.404 Stück FFP2-Masken beschafft. Diese gliedern sich wie folgt:

Landespolizeidirektion Bundesland	Stück FFP2-Masken
Burgenland	34.560
Kärnten	100.000
Niederösterreich	318.000
Oberösterreich	79.840
Salzburg	50.000
Steiermark	200.000
Tirol	90.000
Vorarlberg	30.000
Wien	350.004
GESAMT	**1.252.404**

Zur Frage 6:

- *Wie gliedern sich diese angeschafften FFP2-Masken für die Polizei seit 1.1.2021 auf die jeweiligen Lieferanten bzw. Verkäufer auf?*

Die für den Bereich der Landespolizeidirektionen seit 1. Jänner 2021 (bis inklusive Stichtag 29. Jänner 2021) beschafften FFP2-Masken wurden bei folgenden Lieferanten/Firmen bezogen:

Firma/Lieferant	Stück FFP2-Masken
Medika Austria GmbH	320.000
Sesco Marketing und Sales GmbH	98.000
Werbemittler GmbH	40.000
Zeller GmbH	720.004
LBC k.s.	19.840
PSA GmbH	34.560
Textil One GmbH	20.000
GESAMT	**1.252.404**

Zur Frage 7:

- *Welche Kosten sind für die Anschaffung von FFP2-Masken für die Polizei – gegliedert nach Bundesländern – insgesamt seit 1.1.2021 entstanden?*

Die seit 1. Jänner 2021 (bis inklusive Stichtag 29. Jänner 2021) entstanden Kosten gliedern sich wie folgt:

Landespolizeidirektion Bundesland	Kosten in EUR
Burgenland	16.070
Kärnten	33.000
Niederösterreich	130.420
Oberösterreich	85.793,60
Salzburg	51.600

Steiermark	210.240
Tirol	97.200
Vorarlberg	30.960
Wien	350.884
GESAMT	**1.006.167,60**

Zur Frage 8:

- *Wie gliedern sich die Kosten für diese Anschaffungen von FFP2-Masken für die Polizei seit 1.1.2021 auf die jeweiligen Lieferanten bzw. Verkäufer auf?*

Die seit 1. Jänner 2021 (bis inklusive Stichtag 29. Jänner 2021) entstandenen Kosten gliedern sich wie folgt:

Firma/Lieferant	Kosten in EUR
Medika Austria GmbH	105.600
Sesco Marketing und Sales GmbH	57.820
Werbemittler GmbH	35.600
Zeller GmbH	740.884
LBC k.s.	25.593,60
PSA GmbH	16.070
Textil One GmbH	24.600
GESAMT	**1.006.167,60**

Zu den Fragen 9 bis 16:

- *Wie viele FFP2-Masken wurden mangels entsprechender Zertifizierung – gegliedert nach Bundesländern – österreichweit wieder eingezogen?*
- *Welche Kosten sind durch die Anschaffung der mangels entsprechender Zertifizierung wieder eingezogenen FFP2-Masken – gegliedert nach Bundesländern – österreichweit entstanden?*
- *Sind durch die Logistik und Durchführung der mangels entsprechender Zertifizierung eingezogenen FFP2-Masken auch Kosten entstanden?*
- *Wenn ja, wie hoch waren diese Kosten, gegliedert nach Bundesländern, österreichweit?*

- *Was passiert mit den mangels entsprechender Zertifizierung eingezogenen FFP2-Masken?*
- *Wie konnte es passieren, dass für die Polizei FFP2-Masken angeschafft wurden, die keine entsprechende Zertifizierung haben?*
- *Auf Basis welcher Grundlage erscheint es verhältnismäßig und wirtschaftlich vertretbar, dass FFP2-Masken ohne Zertifizierung wieder eingezogen werden müssen?*
- *Wie werden Sie verhindern, dass zukünftig FFP2-Masken ohne entsprechende Zertifizierung angeschafft werden, geschweige denn ausgegeben werden um anschließend wieder eingezogen zu werden?*

Seit Beginn der Pandemie besteht für Exekutivkräfte ein abgestuftes Schutzkonzept, welches je nach Gefährdungslage eine Schutzausrüstung in unterschiedlichen Ausstattungsgraden vorsieht. Dementsprechend wurden auch laufend Beschaffungen, insbesondere auch von Schutzmasken, in Abhängigkeit der Verfügbarkeit und jeweils aktuellen Marktlage, vorrangig im Wege der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) durchgeführt. Im Sinne einer größtmöglichen Qualitätssicherung wurden dabei anlassbezogen vor Auslieferung von „FFP2-Masken“ entsprechende Zertifikate eingeholt bzw. Prüfungen durch zertifizierte Prüfstellen vorgenommen (z.B. durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen). Masken, die nicht ohnehin gemäß der innerhalb der EU anzuwendenden Norm EN 149:2001+A1:2009 geprüft wurden, sind dabei als „Corona-Virus Pandemie Atemschutzmasken (CPA)“ eingestuft worden.

Die aktuell nicht mehr gegebenen Marktverknappungen ermöglichen zwischenzeitlich dem Bundesministerium für Inneres, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausschließlich mit persönlicher Schutzausrüstung auszustatten, die hinsichtlich Normierung und Zertifizierung den jeweiligen EU-Vorgaben entspricht. Insbesondere im Lichte – zumindest vorübergehender – unterschiedlicher Interpretationen, ob Masken, die mit ausschließlich nichteuropäischen Prüfnormen (z.B. N95 oder KN95) gekennzeichnet sind, dem „FFP2-Standard“ entsprechen, wurden die Landespolizeidirektionen angewiesen, derartige Masken nicht mehr an die Exekutivbediensteten auszugeben und zu lagern, um diese im Bedarfsfall – zumindest als Mund-/Nasenschutzmasken – wieder ausgeben zu können. In diesem Zusammenhang wurden von den Landespolizeidirektionen insgesamt 35.850 Stück derartiger Masken eingezogen bzw. einbehalten (Burgenland: 12.680 Stück, Salzburg: 12.000 Stück, Steiermark: 11.170 Stück), wodurch keine zusätzlichen Kosten entstanden sind.

Zu den Fragen 17 bis 21:

- *Ist im Zusammenhang mit dem Tragen von FFP2-Masken ohne Ausatemventil für Polizeibeamte im Dienst sichergestellt, dass die unter anderem auch von der Arbeiterkammer Oberösterreich empfohlene maximale ununterbrochene Tragedauer von 75 Minuten, gefolgt von einer 30 minütigen Unterbrechung, im Rahmen von arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen eingehalten werden kann? (Quelle: https://ooe.arbeiterkammer.at/service/betriebsrat/corona/Schutzmasken_im_Arbeitnehmerschutz.html)*
- *Wenn ja, wie wird dies im Dienstalltag konkret sichergestellt?*
- *Wenn nein, welche arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen gelten für die Polizei in diesem Zusammenhang?*
- *Wenn nein, ist eine entsprechende Anpassung oder zumindest Annäherung an die o.a. empfohlene maximale ununterbrochene Tragedauer samt entsprechender Unterbrechung in Ausarbeitung oder Planung bzw. bis wann wird dies sichergestellt?*
- *Wenn nein, wie können Sie es als Innenminister verantworten, dass dementsprechende arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen nicht berücksichtigt werden und die Polizisten damit einer erhöhten Belastung bzw. Gefahr durch das ununterbrochene Tragen von FFP2-Schutzmasken ausgesetzt sind?*

Entsprechende Richtlinien und Empfehlungen, wie beispielsweise jene der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin (ÖGHMP), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), des Wiener Allgemeinen Krankenhauses (AKH), oder der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) - die in Summe sehr große Schwankungsbreiten hinsichtlich der empfohlenen Maximaltragezeiten von 75 Minuten bis hin zu 8 Stunden kumulativ aufweisen – fließen in die laufend zu evaluierenden Vorgaben ein.

In Anlehnung an § 4 des letztverlautbarten „Generalkollektivvertrages Corona-Test“ der WKO wird es als vertretbar angesehen, wenn jedenfalls nach drei Stunden Maskentragen ein Abnehmen der Maske für mindestens zehn Minuten ermöglicht wird.

Eine Umsetzung der Vorgaben ist im Rahmen entsprechender Erlassverlautbarungen und dienstbetrieblicher Planungen sichergestellt.

Zu den Fragen 22 bis 27:

- *Wird an einer Trageverpflichtung der FFP2-Masken während der Fahrt mit einem Dienst-PKW festgehalten, obwohl diese nicht in die Kategorie „Öffentliche Orte" fallen, im Dienstfahrzeug in der Regel keine Amtshandlungen durchgeführt werden und eine höhere Ansteckungsgefahr unter den diensthabenden Polizisten aufgrund der Gruppendienstplanung wonach sich in einer Diensttour immer die gleichen Kollegen befinden, die sich weiters auch ohne Maske begegnen, ad absurdum geführt wird?*
- *Wenn ja, wie können Sie das Festhalten an einer Trageverpflichtung während der Fahrt mit einem Dienst-PKW trotz der angeführten Aspekte schlüssig rechtfertigen?*
- *Wenn nein, bis wann sind in diesem Zusammenhang welche Änderungen vorgesehen?*
- *Gilt die Maskenpflicht in Dienst-PKW auch für Fahrten, bei denen der Lenker alleine im Fahrzeug ist?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn nein, wann wird der aktuelle Erlass einer generellen Maskenpflicht in Dienst-PKW entsprechend adaptiert?*

Durchgängige und lückenlose Gruppendienstplanungen können nicht in allen Organisationsbereichen des Bundesministeriums für Inneres gewährleistet werden. Zudem kann in Fahrzeugen der aktuell vorgesehene Mindestabstand von zwei Metern regelmäßig nicht eingehalten werden. Somit ist auch unter Berücksichtigung der Ausnahmebestimmungen eine generelle Aufhebung der Trageverpflichtung von FFP2-Masken in Dienst-KFZ im Kontext des angestrebten Schutzziels der aktuell gültigen 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung derzeit nicht angedacht.

Bei der alleinigen Benützung von Dienstkraftfahrzeugen ist das Tragen von FFP2-Masken nicht erforderlich, dies wurde den Landespolizeidirektionen entsprechend kommuniziert.

Zu den Fragen 28 und 34:

- *Wie viele FFP2-Masken werden den Polizisten pro Diensttour zur Verfügung gestellt?*
- *Ist mit dieser Anzahl garantiert, dass kein Polizist eine FFP2-Maske kumuliert länger als 8 Stunden tragen muss?*
- *Wenn nein, wie können Sie es als Innenminister verantworten, dass dies nicht garantiert ist obwohl es allen Hygiene-Standards und Meinungen von Fachexperten widerspricht?*
- *Werden jedem Polizisten FFP2-Masken im Falle von Verschmutzung, Beschädigung, Durchfeuchtung etc. persönlich zugewiesen?*
- *Wenn ja, wie viele stehen dafür jedem Polizisten in welchem Zeitraum zur Verfügung?*

- *Wenn nein, wie können Sie es als Innenminister verantworten, dass dies nicht sichergestellt werden kann?*
- *Wenn nein, wie wirkt sich das, im Falle von Verschmutzung, Beschädigung, Durchfeuchtung der zur Verfügung gestellten FFP2-Masken auf die vorgeschriebenen Trageverpflichtungen aus oder wird vorausgesetzt, dass sich die Betroffenen selbst mit entsprechenden zertifizierten Reserve-Masken ausstatten müssen?*

Jeder Polizistin und jedem Polizisten sind zu jedem Zeitpunkt als Minimum 2 Stück FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen, um bei konkretem Kontaminationsverdacht, Verschmutzung, Beschädigung, Durchfeuchtung odgl einen sofortigen Wechsel zu ermöglichen. Ein FFP2-Maskenset (zwei Stück) kann, sofern die zuvor beschriebenen Mängel nicht bestehen, für eine Diensttour (im Gruppendienst und Wechseldienst) bzw. für eine Arbeitswoche im Tagdienst getragen werden. Bei Auftreten von Mängel hat ein Austausch der Maske umgehend zu erfolgen. Ein ausreichender Lagerbestand sowie die laufende Nachbeschaffung von FFP2-Masken ist sichergestellt.

Karl Nehammer, MSc

	Datum/Zeit	2021-03-29T12:06:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	148769640
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at. Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

REPUBLIK ÖSTERREICH Parlamentsdirektion SIEGEL	**Unterzeichner**	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2021-03-29T12:13:11+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt.	